

FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2018

**Umsetzung der Pflichten zur Anpassung von Finanzverträgen
(Art. 12 Abs. 2^{bis} BankV i.V.m. Art. 56, 61a BIV-FINMA)**

21. März 2018

1 Einleitung

Banken dürfen neue Finanzverträge oder Änderungen an bestehenden Finanzverträgen, die ausländischem Recht unterstehen oder einen ausländischen Gerichtsstand vorsehen, gemäss Art. 12 Abs. 2^{bis} BankV i.V.m. Art. 56 BIV-FINMA nur vereinbaren, wenn die Gegenpartei einen Aufschub der Beendigung von Verträgen durch die FINMA nach Art. 30a BankG anerkennt.

Gemäss Art. 61a BIV-FINMA ist diese Verpflichtung für Verträge mit in- und ausländischen Banken und Effekthändlern innert 12 Monaten per 1. April 2018 (Phase 1) und für Verträge mit anderen Gegenparteien innert 18 Monaten per 1. Oktober 2018 (Phase 2) einzuhalten. Bei der Festlegung dieser Übergangsfristen wurde den Stellungnahmen der Branche im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision der BIV-FINMA entsprochen. In begründeten Fällen kann die FINMA zudem einzelnen Instituten auf Antrag längere Umsetzungsfristen gewähren.

2 Herausforderungen bei der Umsetzung

Da bereits der Abschluss einer neuen Transaktion unter einem bestehenden Rahmenvertrag als Änderung eines bestehenden Vertrages gilt,¹ sind eine Vielzahl bestehender Verträge anzupassen, um weiterhin neue Handelsabschlüsse tätigen zu können. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Anpassung der betroffenen Verträge mehr Zeit in Anspruch nimmt als ursprünglich von der Branche angenommen.

Mangels Vertragsanpassung liesse sich eine fristgerechte Einhaltung der Verpflichtung aus Art. 12 Abs. 2^{bis} BankV i.V.m. Art. 56 FINMA durch einen Handelsstopp erreichen. Unter Berücksichtigung der von der Branche gemeldeten Anzahl der aktuell von einem solchen Handelsstopp betroffenen Gegenparteien wäre zum jetzigen Zeitpunkt jedoch von einschneidenden Auswirkungen auf den Schweizer Finanzplatz auszugehen.

3 Berücksichtigung in der Aufsichtspraxis der FINMA

Die FINMA erachtet es als angemessen, den potentiellen Schaden eines Handelsstopps für den Finanzplatz bei der Beurteilung der fristgerechten Umsetzung der Pflichten durch die Banken zu berücksichtigen. Sie toleriert es daher, wenn die Banken vorläufig – das heisst für einen Zeitraum von

¹ Vgl. Erläuterungsbericht des EFD vom 25. November 2015 zur Finanzmarktinfrastrukturverordnung, S. 57; Bericht der FINMA vom 9. März 2017 über die Anhörung zur Teilrevision der BIV FINMA, S. 18.

maximal 9 Monaten nach Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist – noch auf die Erklärung eines Handelsstopps zur Erzielung einer lückenlosen Einhaltung ihrer Pflichten verzichten.

Voraussetzung ist, dass die Banken nachweislich geeignete Anstrengungen unternehmen, um die erforderlichen Vertragsanpassungen, insbesondere bei professionellen Gegenparteien und für solche mit einem hohen Volumen, schnellstmöglich herbeizuführen. Sie sind insbesondere angehalten, genügend Ressourcen für diese Aufgaben einzusetzen und auch Gegenparteien der Phase 2 frühzeitig zu kontaktieren. Die FINMA wird den Umsetzungsprozess auf geeignete Weise und in Absprache mit den betroffenen Instituten begleiten.

Betroffene Institute müssen

- der FINMA Auskunft über den jeweiligen Umsetzungsstand geben und aufzeigen können, welche Massnahmen getroffen werden, um die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten zu gewährleisten;
- fortlaufend angemessene Fortschritte in der Umsetzung ihrer Pflichten nachweisen können;
- bei definitiver Verweigerung einer Vertragsanpassung durch die Gegenpartei die Vertragsbeziehung nach vorgängiger Androhung beenden bzw. den Abschluss neuer Transaktionen aussetzen.